

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Umsetzungsstand von Beschlüssen zur Jugendpolitik und Schulsozialarbeit

Die in der 6. respektive 7. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlüsse in den Drucksachen 6/4573, 6/6893 und 7/10225 bilden die Grundlage für eine zukunftsfähige Jugendpolitik und bedarfsgerechte Schulsozialarbeit in Thüringen. Informationen über den Umsetzungsstand sind erforderlich, um eventuell bestehende Vollzugsdefizite zu identifizieren und zu beheben.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juli 2025 beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Beschlusses in der Drucksache 6/4573 zur eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen?

Antwort:

Bezüglich der im Beschluss in der Drucksache 6/4573 beschriebenen Maßnahmen antworte ich wie folgt:

| Buchst. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|---------|--|--|
| a) | Bericht über die Lebenssituation junger Menschen in Thüringen; Folgerungen, um eigenständige Jugendpolitik zu etablieren | Lebenslagenbericht Junger Menschen in Thüringen wurde in den Jahren 2019 und 2024 (Lebenslagenbericht junger Menschen Thüringen & Stellungnahme der Landesregierung) vorgelegt. Zur Vorbereitung für den Lebenslagenbericht wurde eine Jugendbefragung in Thüringen (2021) durchgeführt. |
| b) | Alle fünf Jahre: Erarbeitung eines Lebenslagenberichts junger Menschen in Thüringen | |
| c) | Erarbeitung eines ressortübergreifenden Maßnahmenkonzepts für die Eigenständige Jugendpolitik in Thüringen im partizipativen Dialog mit den Kommunen, den Verbänden, der Wissenschaft, den Trägern der freien Jugendhilfe sowie landesweiter Vertretungen von Jugendlichen | Praxisentwicklungsprojekt „Kommunale Verankerung der Eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen“ wurde durchgeführt. |
| d) | Prüfung, inwieweit Jugendforschung in Thüringen oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern gestärkt werden kann | Vorbereitung für Lebenslagenbericht: Durchführung einer Jugendbefragung in Thüringen (2021) |

| Buchst. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|---------|---|---|
| e) | Stärkung der Jugendarbeit als Motor der Eigenständigen Jugendpolitik durch Verankerung der Örtlichen Jugendförderung in Thüringen im Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie durch die finanzielle Ausstattung der Örtlichen Jugendförderung im Umfang von 15 Millionen Euro jährlich ab dem Doppelhaushalt 2018/2019. | Gesetzliche Verankerung in §§ 2, 5, 9 und 15 a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) Die Landesmittel zur finanziellen Ausstattung der Örtlichen Jugendförderung wurden gemäß Beschluss des Landeshaushaltes wie folgt veranschlagt: 2021: 16.537.500 Euro 2022: 17.037.500 Euro 2023: 17.472.000 Euro 2024: 17.917.600 Euro 2025: 18.755.200 Euro |
| f) | Verbesserung der lebensweltlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen vor Ort durch Erarbeitung der Landesstrategie Mitbestimmung: <ul style="list-style-type: none"> - Identifikation von landesweiten und kommunalen Strukturen, die geeignet sind, jungen Menschen dauerhafte und verbindliche Mitbestimmungsrechte zu garantieren - Stärkung der Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schüler - Verankerung der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) | Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen wurde am 26. März 2019 verabschiedet. Mit § 28 Abs. 1a und 2a wurden im Thüringer Schulgesetz die Instrumente Klassenrat und Ombudsstelle neu konkretisiert. Schulen werden bei Bedarf bei Klassensprecher- oder Kursleiterwahlen, bei der Arbeit von Schülerinnen- und Schülersprechern sowie bei der Klassensprecherversammlung und Schülervertretung durch die jeweiligen Staatlichen Schulämter unterstützt. Mit der am 1. April 2021 in Kraft getretenen Regelung des § 26 a ThürKO wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden gesetzlich verankert. Nach § 26 a ThürKO sollen die Gemeinden die Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Mit der am 19. Juli 2024 in Kraft getretenen Regelung des § 105 a ThürKO wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch in den Landkreisen gesetzlich verankert. |
| g) | Prüfung einer möglichen Reformation des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes, um Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte zu stärken | siehe oben (erledigt), letzte Änderung im Jahr 2023 |
| h) | Prüfung, welche Instrument zur Wahrung und Durchführung der Rechte junger Menschen geeignet sind sowie deren Weiterentwicklung | Praxisprojekt zur Landesstrategie Mitbestimmung, Praxisentwicklungsprojekt zur Etablierung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen, Förderung und Fachberatung durch die Servicestelle Mitbestimmung im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie |
| i) | Stärkung der Angebote im Übergang von Schule-Beruf und in den Arbeitsmarkt | Wird im Rahmen der Förderung der Jugendfreiwilligendienste durch den Europäischen Sozialfonds, der Aktivierungsrichtlinie und der Schulförderrichtlinie umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung durch die Jugendberufsagenturen. |

| Buchst. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|---------|--|--|
| j) | Entwicklung eines Jugend-Checks für Thüringen prüfen | Das Modellprojekt Jugend-Check Thüringen wurde im Jahr 2022 begonnen und wird Ende des Jahres 2026 auslaufen. Thüringen ist damit das erste Bundesland, dass ein entsprechendes Verfahren als ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung für alle Gesetze der Landesregierung erprobt. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Website des Projekts: www.jugend-check-thueringen.de Um auch die Perspektiven junger Menschen in der Arbeit der Landesregierung einzubinden, wurden im Rahmen des Modellprojekts Jugend-Check ein aleatorisches Jugend-Team (basierend auf einer gewichteten, zufallsbasierten Ansprache von 4.000 jungen Thüringerinnen und Thüringern) im Jahr 2023 erprobt. In den Jahren 2025/2026 soll ein neues Jugend-Team zum Jugend-Check Thüringen einberufen und um eine Jugend-Befragung ergänzt werden. |
| k) | Prüfung, ob Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention ausreichend in der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert sind/Behebung möglicher Defizite | Die Landesregierung hatte sich im Jahr 2017 auf den Beitritt des Freistaats TH zur Bundesratsinitiative (Drucksache 234/17) geeinigt, die das Ziel verfolgte, einen neuen Absatz 5 in Artikel 6 des Grundgesetzes zu erwirken, der die Grundrechte von Kindern maßgeblich berücksichtigt. Von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wurde am 26. November 2019 ein entsprechender Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Ressortabstimmung vorgelegt. Eine Beschlussfassung zu diesem Gesetzesentwurf ist nicht mehr erfolgt. In Thüringen ist keine Verankerung in der Verfassung erfolgt. |

2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Beschlusses in der Drucksache 6/6893 zu den Grundlagen einer eigenständigen Jugendpolitik?

Antwort:

Bezüglich der im Beschluss in der Drucksache 6/6893 beschriebenen Maßnahmen antworte ich wie folgt:

| Nr. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|-----|---|---|
| 1. | Direkte Beteiligung der jungen Menschen an Erstellung zukünftiger Lebenslagenberichte gemäß § 10 des ThürKJHAG | Eine Beteiligung junger Menschen ist im Rahmen der Erarbeitung des Lebenslagenberichts erfolgt (Arbeitsgruppe; Absprache; Jugendbefragung). |
| 2. | Konzept zur Umsetzung des Jugendchecks in Thüringen, das darauf ausgerichtet ist, junge Menschen an Gesetzesfolgeabschätzung direkt zu beteiligen | Siehe Antwort zu Frage 1. |

| Nr. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|-----|---|--|
| 3. | Erhöhung der Attraktivität und Anerkennung des Ehrenamts in der Jugendarbeit | <p>Zur Stärkung des Ehrenamts sowie, um mehr Freiwillige für den Erwerb einer Jugendleitercard zu gewinnen, wurde die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern ab dem Haushaltsjahr 2023 in den Landesjugendförderplan 2023 bis 2027 integriert. Hierfür wurde ein Finanzvolumen von 200.000 Euro pro Haushaltsjahr bereitgestellt. Dies ermöglicht es den Trägern, die Aus- und Fortbildungen für die Teilnehmenden kostenfrei anzubieten.</p> <p>Darüber hinaus wurde ab dem Jahr 2025 die Höhe des Vergütungsausfallersatzes für die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit gemäß § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG auf 96 Euro für maximal zehn Arbeitstage angehoben.</p> |
| 4. | Stärkung der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse auf örtlicher Ebene | <p>Mit der im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ gewährten Zuwendung wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Nr. 2 der Richtlinie im Sinne einer qualifizierten Jugendhilfeplanung nach §§ 79 und 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 16 ThürKJHAG auf örtlicher Ebene unterstützt. Nach Nummer 2.2 ist die Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse (insbesondere Jugendringe) explizit ausgewiesen.</p> |
| 5. | Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vor Ort | <p>Es haben sich in Thüringen seit dem Jahr 2016 sowohl landesweit als auch regional Strukturen und Netzwerke zur Stärkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in und außerhalb von Schulen entwickelt, die zu einer gelingenden Schulkultur beitragen.</p> <p>Des Weiteren gibt es kontinuierlich Kooperationen der Servicestelle Mitbestimmung mit den Schulämtern zur Stärkung der Zusammenarbeit in diesem Themenfeld. Die Servicestelle Mitbestimmung bietet regelmäßig Fortbildungen zum Thema Klassenrat an.</p> |
| 6. | Aufgreifen der Verbesserung der Mitbestimmung von jungen Menschen in anderen Politikbereichen + Weiterentwicklung | <p>Im Rahmen der Verabschiedung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen wurde auf Landesebene der Interministerielle Arbeitskreis Mitbestimmung etabliert. Der Interministerielle Arbeitskreis wird von der Servicestelle Mitbestimmung begleitet.</p> |

| Nr. | Maßnahmen | Umsetzungsstand |
|-----|--|---|
| 7. | <p>Stärkung der Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung einer überörtlichen, träger- und bereichsübergreifenden Servicestelle Mitbestimmung in Thüringen - Anregung eines landesweiten Jugendmitbestimmungsgremiums (junge Menschen aus den landesweiten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler, der Jugendverbände, der kulturellen Jugendbildung und Jugendgremien) - Modellprojekt „Beschwerde und Ombudschaft für Kinder und Jugendliche in Thüringen“ | <p>Die Servicestelle Mitbestimmung hat im August 2021 ihre Arbeit aufgenommen und wurde im Jahr 2024 durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses verstetigt.</p> <p>Im Rahmen der Landesstrategie Mitbestimmung und der Änderungen des ThürKJHAG wurde die Position von jugendlichen Selbstvertretungen in Thüringen gestärkt. Seit Jahren vertreten der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen und die Landesschülervertretung die Interessen junger Menschen in Thüringen.</p> <p>Die oben benannten Selbstvertretungen sind nach §§ 8 und 9 ThürKJHAG im Landesjugendhilfeausschuss vertreten.</p> <p>Darüber hinaus läuft derzeit ein Modellprojekt zur Etablierung einer Selbstvertretung im Bereich der Hilfen zur Erziehung.</p> <p>Das Modellprojekt zur Ombudschaft wurde beziehungsweise wird realisiert.</p> |
| 8. | Dem Landesjugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Geschäftsordnung und Arbeitsweise unterbreiten, um Grundsätze zur jugendgerechten Ausgestaltung der Sitzungen festzulegen | In Absprache mit dem Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und den jungen Menschen der Selbstvertretungen wurde der Beginn der Sitzung von 10 auf 14 Uhr verändert, um eine Teilnahme zu ermöglichen. |
| 9. | Aktive Begleitung der Novellierung des SGB VIII mittels aktivem Einsatz für Stärkung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes | Erledigt (unter anderem Aufnahme § 4a ins SGB VIII) |

3. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Beschlusses in der Drucksache 7/10225 zum weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Schulsozialarbeit?

Antwort:

Bezüglich der im Beschluss in der Drucksache 7/10225 beschriebenen Maßnahmen antworte ich wie folgt:

Zu Nummer II.1:

Das Landesprogramm Schulsozialarbeit basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Bundes nach § 13 a SGB VIII und des Freistaats Thüringen nach den §§ 14, 16 und 19 a ThürKJHAG. Nach den Vorgaben des § 19 a ThürKJHAG gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von mindestens 26.135.100 Euro jährlich.

Eine bedarfsgerechte Förderung der Schulsozialarbeit in Thüringen wird angestrebt. Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, unterstützt durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hierfür Ressourcen bereitgestellt. An welcher Schule welcher Bedarf an einer Schulsozialarbeiterin/einem Schulsozialarbeiter mit welchem Stundenumfang je Woche besteht, wird im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelt und vor Ort festgeschrieben.

Gemäß Nummer 1.3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit werden Indikatoren aufgeführt, die jährlich durch ein Berichtswesen bei den Zuwendungsempfängern erfasst werden.

- Indikator a durch die jährliche Vollbeschäftigteneinheiten-Abfrage zum 15. Januar eines Jahres mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

- Indikatoren b bis e durch die jährliche Indikatorenabfrage zum 31. März eines Jahres mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

Schulsozialarbeit erreicht alle Schularten in Thüringen. Der Einsatz von Schulsozialarbeit liegt zwischen den Jahren 2022 und 2024 stabil bei 51 Prozent der Thüringer Schulen (zum Vergleich waren es im Jahr 2013 noch 25 Prozent).

Insgesamt entwickelte sich die Anzahl der in der Schulsozialarbeit tätigen Beschäftigten von 516 im Jahr 2022 über 535 im Jahr 2023 auf 517 im Jahr 2024. Die Vollbeschäftigteneinheiten hingegen sind im gleichen Zeitraum kontinuierlich in der Summe aller Landkreise und kreisfreien Städte angestiegen.

Die flächendeckende Unterstützung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen durch die kommunale Ebene wurde vollständig bewirkt. Alle 22 Landkreise und kreisfreien Städten nutzen die Förderung über die Richtlinie, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen zu etablieren.

Eine Verdoppelung der Landesmittel erfolgte im Haushaltsjahr 2020 auf 22.251.000 Euro. Im Haushaltsjahr 2024 standen für die Umsetzung der Schulsozialarbeit 26.135.100 Euro und im Haushaltsjahr 2025 stehen 26.885.100 Euro zur Verfügung.

Im Landeshaushalt bereitgestellte Mittel für das Landesprogramms Schulsozialarbeit:

| Jahr | Gesamtsumme in Euro |
|------|---------------------|
| 2014 | 9.722.649 |
| 2015 | 9.921.982 |
| 2016 | 10.430.255 |
| 2017 | 10.661.461 |
| 2018 | 11.151.270 |
| 2019 | 11.382.300 |
| 2020 | 22.251.000 |
| 2021 | 22.251.000 |
| 2022 | 26.057.931 |
| 2023 | 26.135.100 |
| 2024 | 26.135.100 |
| 2025 | 26.885.100 |

Zu Nummer II.2:

Ein Bericht nach § 19 a Abs. 3 Satz 2 ThürKJHAG ist in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2025 vorgesehen.

In Vertretung

Rudolph
Staatssekretärin